



Petitionskommission

An den Grossen Rat

09.5368.02

Basel, 28. Juni 2010

P272 "Nein zur Erotikmesse Extasia"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 2010 die Petition "Nein zur Erotikmesse Extasia" an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Die Unterzeichnenden fordern, dass in Zukunft für die Durchführung der Erotikmesse EXTASIA in der St. Jakob-Arena keine Bewilligung mehr erteilt wird und der Aushang von sexistischen Plakaten verboten wird.

Die EXTASIA wurde bisher unter anderem im Raum Zürich durchgeführt und bewirkte dort deutliche Proteste und Kundgebungen, welche die Veranstalter dazu bewogen, die Messe nun im "liberaleren Basel" durchzuführen.

Die Unterzeichnenden sind aus folgenden Gründen gegen die Durchführung in Basel:

- **Die EXTASIA propagiert verzerrte Formen von Sexualität, indem der Geschlechtsverkehr einerseits als Leistungssport zwischen unnatürlich leistungsfähigen und verschönerten Menschen und anderseits als etwas Gewöhnliches, jederzeit Verfügbares zwischen jedem und jeder dargestellt wird.**
- **Die EXTASIA fördert das Sexgewerbe und damit auch dessen tragische Elemente wie Prostitution und Menschenhandel (v.a. mit Frauen und Kindern). Sie trägt bei zur Erniedrigung der Frauen zum Sexobjekt.**
- **Die EXTASIA realisiert finanzielle Gewinne während die Allgemeinheit die Folgekosten tragen muss von z.B. Krankheiten (AIDS, Geschlechtskrankheiten) und von sozialen Nöten (Pornographiesucht, sexuelle Nötigungen schon unter Jugendlichen, Trennungen von Partnerschaften und Ehen aufgrund der verzerrten Bilder von Sexualität).**

Diese Petition wurde auch im Kanton Basel-Landschaft eingereicht (vgl. Bericht der Petitionskommission BL an den Landrat vom 11. Februar 2010, Nummer 2010-066 unter www.basel.land.ch; dort ist auch die Beantwortung der Interpellation von Elisabeth

Augstburger "Erotikmesse in der St. Jakob-Arena", Geschäft Nr. 2009/285 vom 24. November 2009 zu finden.)

2. Abklärungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission bat als erstes den Regierungsrat um Stellungnahme zur Petition. Speziell interessierte sie die rechtliche Situation betreffend einer möglichen Einflussnahme des Kantons als Baurechtsgeberin auf die Baurechtsnehmerin, die Genossenschaft St. Jakob-Arena und der Betreiberin der Arena, Basel United AG, konkret ob zweifelhafte Veranstaltungen in der St. Jakob-Arena untersagt werden könnten. Zudem wollte die Kommission vom Regierungsrat wissen, wer im Kanton befugt ist, den Aushang von Plakaten, seien es Abbildungen oder Texte, zu kontrollieren und sie allenfalls - und gestützt worauf - zu verbieten. Ob eine Begutachtung im konkreten Fall der Extasia-Plakate erfolgt sei und wenn ja, was gegen ein Aushangverbot gesprochen habe.

Die Antwort vom 9. April 2010 erteilte das Präsidialdepartement. Sie lautet wie folgt:

Rechtliche Situation / Einflussnahme des Kantons

Die St. Jakob-Arena befindet sich im Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Landschaft, Gemeinde Münchenstein. Für sämtliche Eingaben, Bewilligungen und Massnahmen sei ausschliesslich der Kanton Basel-Landschaft, bzw. die Gemeinde Münchenstein zuständig. Dies gelte auch für die Veranstaltungen, welche die Reglemente der Gemeinde Münchenstein befolgen müssten.

Die Einwohnergemeinde Basel-Stadt sei Eigentümerin der Stammparzelle. Diese habe das Baurecht an die Genossenschaft St. Jakob-Arena abgegeben. Somit befindet sich die Liegenschaft im Besitz dieser Genossenschaft. Deren Betreiberin sei die Firma Basel United AG, diese sei zuständig für Veranstaltungen. Die Hallen würden jeweils an die Veranstalter weitervermietet. Dies bedeute, dass der Kanton keine Einflussmöglichkeiten auf die Durchführungen von Veranstaltungen in der Arena habe. Natürlich müssten sich Veranstaltungen wie eine Erotikmesse gleich wie alle anderen Veranstaltungen an das Gesetz halten.

Plakate zur Messe Extasia

Das Extasia-Plakat sei der Allmendeverwaltung (BVD) von der Allgemeinen Plakatgesellschaft APG zur Prüfung vorgelegt worden. Die Allmendverwaltung habe darauf Rücksprache mit der Abteilung Gleichstellung und Integration und habe um eine Stellungnahme gebeten. Die Abteilung Gleichstellung und Integration habe das Extasia-Plakat in Bezug auf Geschlechterdiskriminierung anhand der in § 7 Abs. 3 der Plakatverordnung enthaltenen Kriterien als Grenzfall beurteilt. Zwar bestehe ein so genannt "natürlicher Zusammenhang" zwischen der nackten Frau und dem beworbenen Produkt (Erotikmesse) (§ 7 Abs. 3 lit. d). Die nackte Frau werde als Blickfang dargestellt. Hingegen sei sie nicht in *rein* dekorativer Funktion dargestellt (wie z.B. eine leicht bekleidete Frau auf einer Kühlerhaube bei Autowerbungen), wie es § 7 Abs. 3 lit. e verlange. Pose und Blick der Frau erschienen nicht als unterwürfig und es werde keine Gewalt gegen Frauen suggeriert (lit. b). Die gänzliche Nacktheit könne in diesem Fall nicht als unangemessen bezeichnet

werden, zumal die Frau mit entsprechender Bekleidung (Reizwäsche) u.U. sogar noch aufreizender hätte erscheinen können (lit. f). Auch die Körperproportionen seien nicht im Hinblick auf eine Vergrösserung sekundärer Geschlechtsmerkmale nachträglich bearbeitet worden.

Da die Kriterien nicht zwingend für eine ablehnende Empfehlung ausgereicht hätten, sei der Plakataushang auf öffentlichem Grund letztlich von der Allmendverwaltung bewilligt worden. In der Tat bestehet bei den Kriterien für geschlechterdiskriminierende Werbung ein erheblicher Ermessensspielraum, und die abschliessende Beurteilung könne deshalb – so oder so – nicht ganz befriedigen.

Abgesehen von der fachlichen Beurteilung sei im Fall des Extasia-Plakates vor allem auch die politische Einschätzung relevant: In der schriftlichen Antwort vom 2. Dezember 2009 auf die "Interpellation Nr. 84 Felix Eymann betreffend Bewilligungserteilung für frauenfeindliche und religiöse Gefühle verletzende Plakate durch das Bau- und Verkehrsdepartement, Geschäft Nr. 09.5306, habe der Regierungsrat folgendes festgehalten: "Die Plakat-Werbung für sexuelle Dienstleistungen ist ein neues Phänomen in Basel. Der Regierungsrat beobachtet eine Zunahme von problematischen Plakaten, insbesondere Plakaten mit geschlechterdiskriminierendem Inhalt. Der Regierungsrat ist sich der Verantwortung für den öffentlichen Raum bewusst und weiß, dass gewisse Plakate die Bewohner und Bewohnerinnen von Basel erheblich stören und in ihren Gefühlen verletzen können. In Zukunft soll die Auslegung der Kriterien zu Geschlechterdiskriminierung und Sittenwidrigkeit im Vollzug der Plakatverordnung (§ 7) daher restriktiver gehandhabt werden (der eigentliche Verordnungstext bleibt davon unberührt)."

Der Regierungsrat habe in der Antwort zur Interpellation betont, dass trotz der in der Plakatverordnung festgehaltenen Kriterien ein Ermessensspielraum bestehe. Es gelte künftig sorgfältig abzuwägen, inwieweit Plakatflächen auf öffentlichem Grund – dessen Eigentümer der Kanton ist – für die Werbung für sexuelle Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden sollen. In der Folge habe die Allmendverwaltung – wiederum unter Einbezug der Stellungnahme der Abteilung Gleichstellung und Integration, Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern – kürzlich den Nicht-Aushang eines Bordell-Plakats verfügt (Entscheid Nr. TNB 9'031'451/1 vom 10.03.2010).

3. Erwägungen der Petitionskommission

Messen unterliegen gemäss Bundesrecht keiner Bewilligungspflicht. Solange eine Veranstaltung nicht gegen die guten Sitten oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstösst, oder in Konflikt mit den Strafgesetzen normen gerät, ist sie zulässig. Dass die Einwohnergemeinde des Kantons Basel-Stadt die Parzelle, auf welcher die St. Jakob-Arena steht, im Baurecht abgegeben hat, kann daran nichts ändern. Sie hat als Baurechtgeberin keinerlei Einfluss auf die Veranstaltungen, welche die Baurechtnehmerin, bzw. deren Betreiberin, die Basel United AG, in ihrer Halle zulässt - schon gar nicht moralisch. Die erste Forderung der Petition kann demgemäß nicht erfüllt werden.

Was die zweite Forderung der Petition angeht, Verbot des Aushangs sexistischer Plakate, verweist die Petitionskommission in erster Linie auf die Ausführungen des Präsidialdepartements vom 9. April 2010 und insbesondere auf die darin enthaltene

Information, wie gestützt auf die kantonale Plakatverordnung sexistische Plakate allgemein zu prüfen sind und das Extasia-Plakat insbesondere geprüft worden ist. Die kantonale Plakatverordnung legt fest, welche Plakatinhalte als Geschlechter diskriminierend einzustufen und zu verbieten sind. Die Petitionskommission sieht keinen Grund, die vom Präsidialdepartement dargelegte Umsetzung des Verbots und damit die kantonale Bewilligungspraxis zu bemängeln. Eine Diskussion unter den Kommissionsmitgliedern hat ergeben, dass sie der überwiegenden Mehrheit der Kommission genügend restriktiv ist und als gewissenhaft erachtet wird, womit diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht. Wichtig ist der Kommission, dass eine Amtsstelle über die Handhabung wacht. Die Ausführungen des Präsidialdepartements zeigen jedenfalls, dass die Regierung bezüglich sexistischer Plakataushänge sensibilisiert ist. Es darf davon ausgegangen werden, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

Die Petitionskommission erlaubt sich an dieser Stelle auf die sowohl im Kanton Basel-Landschaft auch als im Stadtkantonen schon ausführlich erfolgten Berichte und Stellungnahmen zum Thema der Petition zu verweisen. Sie kann diesen nichts Weiteres mehr hinzufügen. Allen ist zu entnehmen, dass eine Veranstaltung, die mit der Vermarktung von Sexualität zu tun hat, in Teilen der Bevölkerung Missbehagen verbreiten kann. Dieses Missbehagen lässt sich nicht beseitigen, nur weil eine solche Veranstaltung als legal eingestuft wird.

4. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt



Loretta Müller, Präsidentin